

Besuchsregeln in vollstationären Pflegeeinrichtungen

- Alle Besucher werden bei der Ankunft registriert und einem Gesundheitsscreening sowie einer Temperaturmessung unterzogen. Sollte ein Schnelltest aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, über weitere Hygienemaßnahmen beraten wir Sie gerne. Alternativ können Sie uns auch eine Impf- bzw. Genesungsbescheinigung Covid-19 vorlegen, die Möglichkeit der Testung können Sie trotzdem gerne wahrnehmen. Bei einem positiven Testergebnis sind wir verpflichtet dies dem Gesundheitsamt zu melden.
- Besucher, die an grippeähnlichen Symptome leiden, bitten wir von Besuchen in unseren Häusern abzusehen.

- **Besuche:**
 - Maximale Anzahl der Besucher nach kommunaler Regelung privater Zusammenkünfte § 28b IfSG und §2 Coronaschutzverordnung sind zeitgleich erlaubt.
 - Besuche bitte nur im Bewohnerzimmer des Bewohners.
 - Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
 - Betreten der Einrichtung nur mit FFP2 Maske ohne Ventil oder Masken nach Standard KN-95. Suchen Sie das Zimmer Ihres An-/ Zugehörigen **immer** auf direktem Wege auf. Sofern während des Besuchs eine FFP2 Maske getragen wird, der Besuchte mindestens einen Mund-Nasenschutz trägt und die Hände vorab gründlich desinfiziert wurden, ist ein Mindestabstand nicht erforderlich und körperliche Berührung zulässig. Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, kann die Maske abgelegt werden.

- **Besuche und Aufenthalt außerhalb der Pflegeeinrichtung:**
 - Bewohner, die die Einrichtung verlassen, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelung des Infektionsschutzgesetzes liegt bei Ihnen und Ihrem An- bzw. Zugehörigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!